
Stand Juli 2023

→ Was ist das Hinweisgeberschutzgesetz?

Das [Hinweisgeberschutzgesetz \(HinSchG\)](#) ist die deutsche Umsetzung der sog. EU-Whistleblower-Richtlinie ([RL \(EU\) 2019/1937 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2019 zum Schutz von Personen, die Verstöße gegen das Unionsrecht melden](#)) und trat am 02.07.2023 in Kraft.

→ Was ist das Ziel des HinSchG?

Das HinSchG zielt darauf ab, Personen zu schützen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit Informationen über Verstöße ihres Beschäftigungsgebers/Unternehmens erlangt haben und diese bei den entsprechenden Meldestellen offenlegen. Insbesondere sollen jegliche Repressalien gegenüber hinweisgebenden Personen (auch „Whistleblower“ genannt) verhindert werden und die Unternehmen dazu verpflichtet werden, sichere Kanäle für die Meldung von Verstößen einzurichten.

→ Um welche Verstöße geht es?

Der sachliche Anwendungsbereich ist sehr weit gefasst. Hinweisgebende Personen werden insbesondere bei der Meldung/Offenlegung von diesen Verstößen geschützt:

- Verstöße gegen Strafvorschriften
- Ordnungswidrigkeiten, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertreterorgane dient (bspw. Vorschriften aus dem Arbeitsschutz)
- Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie Rechtsakte der Europäischen Union (bspw. Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche oder zur Regelung von Verbraucherschutz oder Datenschutz)

→ Wie können Verstöße gemeldet werden?

Die hinweisgebende Person hat die freie Wahl, ob sie sich an eine interne Meldestelle des Unternehmens, das sie beschäftigt, wendet oder an eine externe Meldestelle der Behörden wendet.

Stand Juli 2023

→ Welche Unternehmen müssen interne Meldekanäle einrichten?

Die Pflicht zur Errichtung einer internen Meldestelle hängt maßgeblich von der Größe des Unternehmens ab:

- Unternehmen mit bis zu 49 Beschäftigten müssen keine interne Meldestelle einrichten
- Unternehmen mit 50 bis 249 Beschäftigten müssen eine interne Meldestelle einrichten, können sich jedoch eine solche mit anderen Unternehmen dieser Größe teilen und eine gemeinsame Meldestelle betreiben
 - Die Meldestelle muss bis spätestens zum 17.12.2023 eingerichtet sein, ansonsten droht ein Bußgeld von bis zu 20.000€
- Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten müssen ebenfalls eine interne Meldestelle einrichten
 - Die Meldestelle muss sofort eingerichtet werden, aber ein Bußgeld in Höhe von 20.000€ für das Nichteinrichten droht erst ab dem 01.12.2023

Dabei können sich Unternehmen auch externer Anbieter bedienen, um eine interne Meldestelle einzurichten.

→ Worauf muss bei der Einrichtung der Meldestellen geachtet werden?

- Hinweisgebende Personen müssen die Möglichkeit haben, Verstöße mündlich, in Textform oder auch persönlich zu melden.
- Anonyme Meldungen sollten, müssen aber nicht bearbeitet werden.
- Die Meldekanäle müssen so eingerichtet werden, dass die Identität der hinweisgebenden Person sowie der anderen betroffenen Personen vertraulich behandelt werden. Bei einem Verstoß gegen das Vertraulichkeitsgebot drohen Bußgelder von bis zu 50.000€.
- Eingehende Meldungen müssen nach dem Vertraulichkeitsgebot dokumentiert und drei Jahre nach Abschluss des Verfahrens gelöscht werden.
- Es sind Personen zu bestimmen, die die Aufgaben der Meldestelle unabhängig und frei von Weisungen wahrnehmen. Diese können daneben auch andere Tätigkeiten innerhalb des Unternehmens ausüben, solange diese nicht zu Interessenskonflikten führen.

Stand Juli 2023

- Eingehende Meldungen müssen innerhalb von sieben Tagen bestätigt werden. Innerhalb von drei Monaten muss eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person über die Ergreifung möglicher Maßnahmen erfolgen.
- Innerbetrieblich sollte in geeigneter Form (z.B. firmeneigenes Intranet) auf die Meldestelle und ihren Aufgabenbereich hingewiesen werden. Die interne Meldestelle ist verpflichtet, auf das Bestehen externer Meldestellen (insb. die beim Bundesamt für Justiz) und die Möglichkeit, den Vorwurf auch dort melden zu können, hinzuweisen.

→ Welche Folgen haben Verstöße gegen das HinSchG?

Zum einen sind Bußgelder bis zu 50.000€ für Verstöße gegen das Vertraulichkeitsgebot, die Behinderung von Meldungen oder auch das Ergreifen von Repressalien zu erwarten. Außerdem ist beim Verstoß gegen das Verbot von Repressalien auch ein daraus entstandener Schaden zu ersetzen, wobei das Unternehmen darlegen und beweisen muss, dass der Grund für die Repressalie nicht auf der Meldung eines Verstoßes beruht.

→ Welche Folgen haben Falschmeldungen nach dem HinSchG?

Die hinweisgebende Person ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der aus einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Meldung oder Offenlegung unrichtiger Informationen entstanden ist, vgl. § 38 HinSchG.

HINWEIS:

Die Merkblätter enthalten erste Hinweise und erheben daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Es kann eine Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Obwohl die Merkblätter mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurden, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.